



Auch neue Gentechnikverfahren müssen streng geprüft und NGT-Lebensmittel gekennzeichnet werden!

Bislang ist der Bereich der gentechnisch veränderten Lebensmittel in der Europäischen Union streng reguliert. Gentechnisch veränderte Organismen (GVO) und daraus hergestellte Lebensmittel müssen ein behördliches Zulassungsverfahren und eine Risikobewertung durchlaufen, rückverfolgbar sein und als „genetisch verändert“ gekennzeichnet werden.

Der **Vorschlag der EU-Kommission vom 5. Juli 2023** zur (De-)Regulierung von Pflanzen, Lebens- und Futtermitteln, die mit bestimmten neuen gentechnischen Verfahren (wie der Genschere CRISPR/Cas) erzeugt werden, sieht aber nun neben den herkömmlichen transgenen GV-Pflanzen neue, zusätzliche Kategorien vor, nämlich **NGT-Pflanzen der Kategorie 1** und **NGT-Pflanzen der Kategorie 2** (NGT = New Genomic Techniques, neue gentechnische Verfahren).

NGT-Pflanzen sind genetisch veränderte Pflanzen, die durch gezielte Mutagenese und/oder Cisgenese (inklusive der Intragenese) gewonnen werden und keine Fremd-Gene enthalten.

In die **Kategorie 1** fallen NGT-Pflanzen, die angeblich gleichwertig zu konventionell gezüchteten Pflanzen sein sollen: Pflanzen mit Genmanipulationen an bis zu 20 Stellen im Genom und der Entfernung einer beliebigen Zahl von Gen-Bausteinen. Ein Großteil der künftigen Gentechnik-Pflanzen wird sehr wahrscheinlich in diese Kategorie fallen.

In die **Kategorie 2** fallen alle NGT-Pflanzen, die nicht zur Kategorie 1 gehören, also beispielsweise NGT-Pflanzen mit Genmanipulationen an mehr als 20 Stellen im Genom oder solche, in die mittels NGT-Methoden Erbgut von nicht verwandten Arten eingeschleust wird.

Nach den Ideen der EU-Kommission sollen die strengen **Regeln für herkömmliche GVO auf NGT-Pflanzen der Kategorie 1 nicht mehr angewendet** werden und folglich **weder ein Zulassungsverfahren noch eine Risikoprüfung noch eine Kennzeichnung am Endprodukt erforderlich** sein. Lediglich gemeldet sollen sie werden, und nur das Saatgut soll als NGT1-Saatgut gekennzeichnet werden.

Für **NGT-Pflanzen der Kategorie 2** soll es ein **erleichtertes Zulassungsverfahren mit einer abgespeckten Risikoprüfung und eine Kennzeichnungspflicht** geben.

Transgene Pflanzen und Produkte, die mit herkömmlichen Gentechnikverfahren erzeugt werden und Fremd-Gene enthalten, unterliegen weiterhin der bisherigen Regulierung für GVO.

Wenn für NGT-Pflanzen der Kategorie 1 die Risikoprüfung und -bewertung, das Zulassungsverfahren, die Kennzeichnungspflicht und die Rückverfolgbarkeit entfallen, **verabschiedet sich die EU-Kommission vom Vorsorgeprinzip**, einem Grundpfeiler des Verbraucherschutzes wie überhaupt der europäischen Gesetzgebung. Es wäre dann auch nicht mehr erkennbar, welche Lebensmittel gentechnikfrei sind und welche mit Hilfe von neuen gentechnischen Verfahren hergestellt wurden. **Den Bürgern und Bürgerinnen wird die Wahlfreiheit genommen.**

Zudem schafft der Vorschlag der EU-Kommission, anders als für herkömmliche GV-Pflanzen, für NGT-Pflanzen die Opt-out-Möglichkeit der Mitgliedstaaten ab und schränkt deren Souveränität ein: **die einzelnen EU-Staaten könnten den Anbau oder die Nutzung von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 und 2 auf ihrem Territorium nicht mehr einschränken oder verbieten.**

**Die geltenden Sicherheits- und Kennzeichnungsstandards dürfen nicht aufgeweicht werden!
Die Menschen müssen weiterhin vor Risiken geschützt, negative Effekte auf Ökosysteme und die biologische Vielfalt verhindert und die Wahlfreiheit garantiert werden.**

Wir fordern:

Beibehaltung des Vorsorgeprinzips

Die grundsätzlichen Probleme der Gentechnik wie Auskreuzung, Kontamination anderer Felder und Nichtrückholbarkeit bestehen auch in Hinblick auf die neuen gentechnischen Verfahren. Daher muss die Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen, inklusive der NGT-Pflanzen, möglichst begrenzt werden, um potenzielle langfristige Effekte und irreversible Schäden auf Ökosysteme zu vermeiden.

Das Vorsorgeprinzip muss erhalten bleiben. Alle Pflanzen und Tiere, bei denen vorhandene und künftige gentechnische Methoden, einschließlich der NGT, zum Einsatz kommen, und die daraus hergestellten Lebensmittel sollen weiterhin gemäß dem bestehenden Gentechnikrecht ein Zulassungsverfahren und eine Risikoprüfung durchlaufen, rückverfolgbar sein und am Endprodukt als „genetisch verändert“ gekennzeichnet werden. Die Risikoprüfung muss auch die unbeabsichtigten Effekte für Umwelt, Tiere und die menschliche Gesundheit sowie eine Technikfolgenabschätzung umfassen.

Wahlfreiheit

Bürger und Bürgerinnen müssen auch in Zukunft selbst entscheiden können, welche Lebensmittel sie kaufen und essen und welche Art der Landwirtschaft sie unterstützen wollen oder nicht. Um diese Wahlfreiheit zu gewährleisten, müssen alle Pflanzen und Tiere, bei denen vorhandene und künftige gentechnische Methoden, einschließlich der NGT, zum Einsatz kommen, und die daraus hergestellten Lebensmittel weiterhin, so wie herkömmliche GVO, vom Saatgut bis zum Endprodukt als „genetisch verändert“ gekennzeichnet werden und rückverfolgbar sein. Neben den Bürgern und Bürgerinnen sind auch die Land- und Lebensmittelwirtschaft, der Handel sowie die gentechnikfreie Züchtung und Saatgutproduktion auf diese Transparenz und Rückverfolgbarkeit angewiesen. Dabei muss an den Prinzipien der Prozesskennzeichnung und Prozesskontrolle festgehalten werden, welche den gesamten Produktionsprozess umfassen. Nachweisverfahren für NGT-Produkte müssen entwickelt werden.

In Österreich waren 2022 mehr als 90% der Österreicher und Österreicherinnen der Meinung, dass NGT-Lebensmittel und -Futtermittel genauso streng wie herkömmliche GVO auf Risiken geprüft und kontrolliert sowie am Endprodukt als „genetisch verändert“ gekennzeichnet werden müssen. Auch der österreichische Handelsverband hat sich explizit gegen eine Deregulierung der neuen Gentechnik und für die Beibehaltung der bisherigen EU-Gentechnikgesetzgebung mit den Grundpfeilern des Vorsorgeprinzips, der Risikobewertung, Transparenz, Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit positioniert.

Schutz vor Kontamination und Haftung nach dem Verursacherprinzip

Um weiterhin gentechnikfrei produzieren zu können, müssen die biologische Landwirtschaft und andere gentechnikfreie Produktionssysteme durch klare Regeln zur Koexistenz und Haftung wirksam und zuverlässig vor Kontamination mit GV- und NGT-Pflanzen bzw. GV- und NGT-Saatgut geschützt werden. Die Haftung im Schadensfall und die Kosten zur Sicherstellung der Koexistenz sind nach dem Verursacherprinzip zu tragen.

Ökologisierung der Landwirtschaft statt Symptombehandlung

Die Versprechen der Gentechnik-Befürworter, den Welthunger zu bekämpfen, den Pestizideinsatz zu verringern und die Landwirtschaft an die Folgen des Klimawandels anzupassen, werden nicht einlösbar sein. Denn durch eine einzelne Technologie allein lassen sich diese Probleme nicht lösen.

Im Gegenteil besteht die Gefahr, dass das derzeitige System der industriellen Landwirtschaft und industriellen Tierhaltung zementiert und die dringend notwendige Agrarwende verhindert wird. Eine nachhaltige Landwirtschaft wird langfristig behindert und verbaut.

Statt einer weiteren bloßen Symptombehandlung mit Hilfe der Gentechnik sind vielmehr ein Systemwandel und die ganzheitliche Ökologisierung der Landwirtschaft erforderlich, damit Ernährungssysteme resilient, klimaangepasst und biodiversitätsfreundlich werden.

Genetische Vielfalt

Genetische Vielfalt durch eine Vielzahl an Sorten und Rassen sowie vielfältige Anbausysteme erhalten und erhöhen die Biodiversität, ermöglichen eine optimale Anpassung an lokale Gegebenheiten und klimatische Veränderungen, erhöhen die Resilienz der Betriebe und mindern Ernteauffälle. Die einseitige Ausrichtung von Forschung und Politik auf die Gentechnik verhindert dringend benötigte Forschung im Bereich der Agrarökologie und regenerativen Landwirtschaft.

Keine Patente auf konventionelles Saatgut

Anders als in der konventionellen Pflanzenzüchtung sind bei den neuen gentechnischen Verfahren Patentanmeldungen sowohl auf die spezifischen Verfahren selbst als auch auf die mit dem jeweiligen Verfahren hervorgerufenen Eigenschaften möglich. Ein Patent erstreckt sich dann auf alle Pflanzen mit dieser Eigenschaft, somit auch auf konventionell gezüchtete Pflanzen sowie auf bäuerliches, lokales und traditionelles Saatgut, ja sogar auf die Lebensmittelprodukte, die diese Eigenschaft enthalten. Die zu erwartende Flut an Patenten auf NGT-Saatgut wird den freien Zugang von kleinen und mittleren konventionellen und biologischen Pflanzenzüchtern, Landwirten und Landwirtinnen zu den genetischen Ressourcen kommerzialisieren und damit massiv einschränken. Auch wird durch patentiertes NGT-Saatgut die Verwendung und Vermehrung von eigenem Saatgut, welches möglicherweise patentierte Gensequenzen enthält oder unbeabsichtigt mit solchen kontaminiert ist, behindert bis unmöglich gemacht.

Wir fordern unsere politischen Vertreter und Vertreterinnen dazu auf, sich auf lokaler, nationaler und insbesondere auf EU-Ebene FÜR die Beibehaltung des Vorsorge- und Verursacherprinzips, FÜR Transparenz, Kennzeichnung, Rückverfolgbarkeit und FÜR die Wahlfreiheit der Bürger und Bürgerinnen sowie Bauern und Bäuerinnen einzusetzen!

Wir sind ein breites Bündnis von Verbänden, Vereinen und zivilgesellschaftlichen Organisationen in Südtirol: für eine vielfältige Landwirtschaft, für Umwelt-, Tier-, Natur- und Verbraucherschutz, für sozial und ökologisch verantwortungsvolle Ernährungssysteme, für Menschenrechte und soziale Gerechtigkeit.

Erstunterzeichner (der Dachverband für Natur- und Umweltschutz vertritt 22 Mitgliedsorganisationen):



Zusätzlich unterstützen diese Organisationen das Positionspapier (alfabetisch, Stand 31.01.2024):

